

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen - Theaterfreunde Oberthal e.V. -

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Er ist eine Vereinigung von Freunden des Amateurtheaters und hat seinen Sitz in Oberthal.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (Reg.-Nr.:809....) eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Zweck des Vereins ist

1. das Bühnenspiel zu fördern und gutes Spielgut darzubieten
2. das Brauchtum unserer Heimat zu fördern und wertvolles Kulturgut zu pflegen
3. Jugendpflege durch musische Bildung und Pflege natürlicher Geselligkeit.

Die Aufgaben des Vereins sind

grundsätzlich alle wichtigen Tätigkeiten, die mit dem Zweck des Vereins in Verbindung stehen. Dazu gehören insbesondere:

1. Theateraufführungen mit dem Bestreben, ein gutes Spielniveau zu erreichen, Aufführungen von Kurzspielen, Sketchs, Vorträgen,
2. Durchführung von Fahrten und geselligen Veranstaltungen
3. Mit anderen Vereinen und Institutionen zusammenzuarbeiten und wenn möglich, diese durch Darbietungen und Ausleihe von Requisiten zu unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein betrachtet sich wegen seiner kulturellen und jugendpflegerischen Tätigkeiten als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Jede Gewinnabsicht ist ausgeschlossen. Etwaige Überschüsse können nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins Verwendung finden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zu dem Verein ist freiwillig.

Der Verein führt

- aktive Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktives Mitglied ist, wer zum Gelingen der Veranstaltungen des Vereins durch Spiel und Mitarbeit beiträgt.

Wer den Verein durch einen regelmäßigen Beitrag unterstützt, ist förderndes Mitglied.

Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen.

Jedes Mitglied erkennt bei seinem Eintritt die Satzung des Vereins an. Neu Mitglieder treten in die Rechte und Pflichten des Vereins ein. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Er wird zum Monatsende wirksam. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- der Satzung des Vereins zuwider handelt
- länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung in Rückstand ist
- durch seine Person oder sein Verhalten dem Ansehen und der Arbeit des Vereins schadet.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Beschluß.

Zuvor ist dem Betreffenden über seinen beabsichtigten Ausschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist dem Betreffenden durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Mitgliederbeiträge

Für die Mitglieder werden Beiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beitragsfreiheit beschließen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Jugendliche Mitglieder haben im Verein Mitspracherecht. Ihre Interessen werden durch den Jugendvertreter in der Mitgliederversammlung wahrgenommen.

Jedes Vereinsmitglied über 18 Jahre ist berechtigt mit Sitz und Stimme an den Versammlungen teilzunehmen.

Allen Vereinsmitgliedern ist gestattet an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Befürchtigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen.

Das Mitglied kann wählen und gewählt werden werden, sofern es volljährig ist. Mitglieder unter 18 Jahren haben weder aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht zu Abstimungen in den Versammlungen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind:

Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge, Beachtung der Vereinsatzung, der Anordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze.

§ 8

Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der 1. Vorsitzende
2. Der 2. Vorsitzende
3. Der Schriftführer
4. Der Kassenwart
5. Der Jugendvertreter

Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter des Vereins.

Die Vorstandmitglieder müssen geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet diese und stellt die Tagesordnung auf.

In seinem Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Vorschläge von Vorstandmitgliedern müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu den Sitzungen des Vorstandes, die wenigstens vier mal im Jahr stattfinden, lädt der 1. Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.

Die Abstimmungen in dem Vorstand finden mit einfacher Mehrheit statt.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes
2. Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen
3. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
4. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
6. Aufstellung eines Spielterminplanes
7. Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens $3/5$ der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitgliedern anwesend sind.

Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandemitgliedern. Auf Antrag eines Vorstandemitgliedes muß geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Mitgliederversammlungen finden mindestens 1 mal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand acht Tage vor Beginn unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Zu Beginn eines Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Dabei ist Gegenstand der Tagesordnung:

- die Entgegennahme der Jahresberichte
- die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- die Genehmigung des Haushaltsplanes
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Entscheidung über den vom Vorstand vorgelegten Spielterminplan für das nächste Spieljahr.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre und Ehrenmitglieder. Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, daß gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

§ 9

Wahl des Vorstandes

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt, es sei denn, die Mehrheit spricht sich für eine Wahl per Akklamation aus. Eine vorherrige Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Ein Grund dafür kann sein, grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 25 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11

Geschäftsführung des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.01. bis zum 31.12.

Der Schriftführer hat nach den Weisungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes den Schriftverkehr zu erledigen.

Der Schriftverkehr umfaßt alle Schreiben, die an Außenstehende versandt werden, die Benachrichtigung der Mitglieder, Werbung für den Verein, Führung von Listen und des Archive und die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.

Der Kassenwart ist Verwalter der Geldmittel des Vereins.

Ein- und Auszahlungen dürfen von ihm nur auf Anordnung des 1. Vorsitzenden getätigt werden. Sämtliche Ein- und Auszahlungen sind schriftlich zu belegen.

Die Kassenführung geschieht in Gemeinschaft mit dem Vorstand und unter dessen Aufsicht. Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit

die Kasse zu prüfen und dem Vorstand darüber zu berichten. Alle anderen Vorstandsmitglieder haben jederzeit das Recht, sich über den Kassenbestand zu informieren.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die jeweils zum Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung und den Bestand überprüfen.

Der Jugendvertreter vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

§ 13

Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Satzung bedarf in ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 14

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, daß mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muß eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Vor Auflösung des Vereins muß das vorhandene Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, an eine als steuerberechtigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für kulturelle Zwecke oder an sonstige Anfallberechtigte fallen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Verein wurde am 24.01.1988 in Oberthal gegründet.

Die Satzung wurde am 10.03.1988 in Oberthal erstellt.

.....
Scheid Doris

(Scheid Doris)

.....
Scherer Anette

(Scherer Anette)

.....
Wagner Reinhard

(Wagner Reinhard)

.....
Schön-Federkeil

(Schön-Federkeil Ingrid)

.....
Liedmann Pfliz

.....
Liedmann

.....
Rite Gopner